

Kaiserchronik vom Anfang des sechsten Jahrzehnts schon mindestens bis zu seiner Mitte; denn Bischof Heinrich ist erst am 10. Mai 1155 gestorben! Und wer weiß, ob die örtlichen Verhältnisse dem in Regensburg schreibenden Verfasser nicht auch noch Jahre nach dem Tode des Bischofs solche Rücksicht aufgenötigt haben? ¹⁹⁾

Die negativen Argumente, mit denen wir es bisher zu tun hatten, sind, wie man sieht, nicht dazu angetan, die Kaiserchronik gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts abzuriegeln. Wie steht es denn aber mit den positiven Anhaltspunkten, die Forscher wie Karl L a c h m a n n, Wilhelm B e r n h a r d i und Reinhold N e b e r t, zum Teil schon Jahrzehnte vor S c h r ö d e r s Ausgabe, zugunsten eines späteren Ansatzes angeführt haben? Obwohl S c h r ö d e r sie samt und sonders nicht gelten ließ, müssen wir auf sie zurückkommen.

III.

Da ist zunächst die sogenannte „Bauernregel“ (V. 14 791 ff.), eine von dem Dichter Karl dem Großen zugeschriebene Satzung *umbe den buman, waz er nach der pfahrt solte an tragen*: schwarz-graue Kleider aus gewöhnlichstem Stoff und vom simpelsten Schnitt, eine Tracht also, die ihn auf das schärfste vom Ritter unterscheidet. Nach sechs Tagen der Arbeit soll er sonntags mit dem Stecken zur Kirche gehen. Wehren darf er sich bloß mit der Forke. Wird das nur dem Ritter zustehende Schwert bei ihm gefunden, so soll man ihn stäupen. Die merkwürdige Stelle ist unverkennbar der Niederschlag einer sozialen Entwicklung, die im 12. Jahrhundert die bäuerliche und die ritterliche Schicht des Volkes in einer vordem nicht vorhandenen Weise durch eine tiefe Kluft von einander getrennt hat und durch das europäische Erlebnis des zweiten Kreuzzuges gewiß entscheidend gefördert worden ist ²⁰⁾. Man wird daher N e b e r t ²¹⁾ zugeben müssen, daß solche wie auch noch andere

¹⁹⁾ Auch die von Friedrich I. bei seiner Wahl eingeleitete staufisch-welfische Aussöhnung kann auf die Haltung des Kaiserchronisten an dieser Stelle eingewirkt haben.

²⁰⁾ G. S t e i n h a u s e n, Geschichte der deutschen Kultur, 3. Aufl. (1929) 129 ff., 156 ff.; H. F e h r, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter I, ZRG. germ. 35 (1914) bes. 136 f., 140 ff., 157 ff., 161 f.

²¹⁾ R. N e b e r t, Die Abfassungszeit der Kaiserchronik (Festschrift d. Lat. Hauptschule z. 200jähr. Jubelfeier d. Universität Halle-Wittenberg, 1894) S. 111 ff.